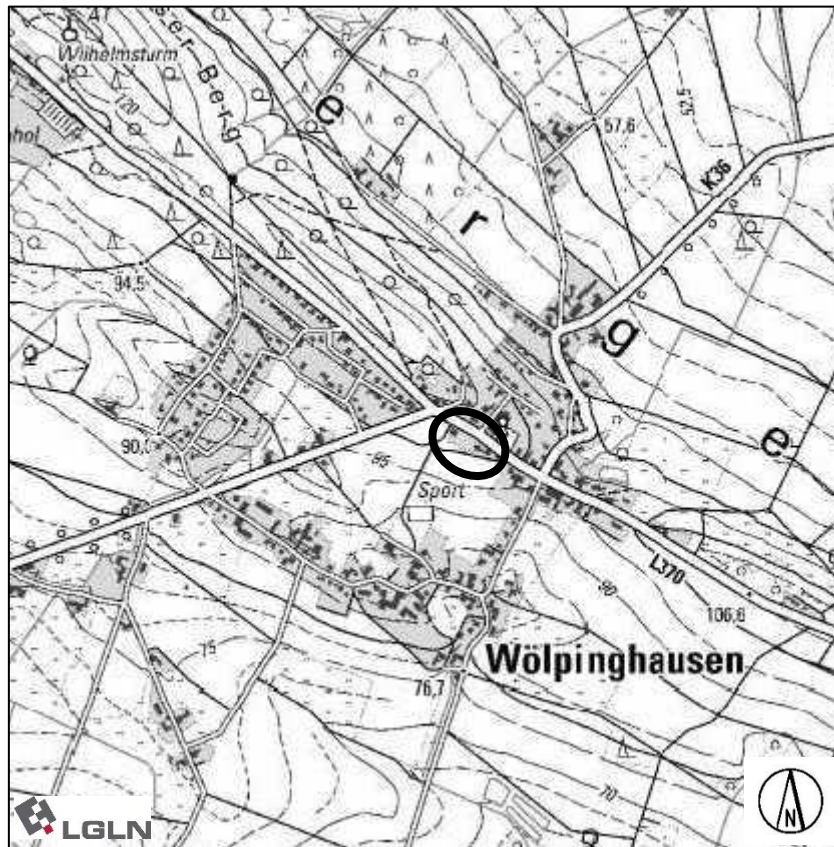


Gemeinde Wölpinghausen

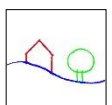
Landkreis Schaumburg

Ergänzungssatzung
– Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße
– Wölpinghausen –
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Planzeichnung



Satzungsexemplar



Ergänzungssatzung
– Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße
– Wölpinghausen –
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen die Ergänzungssatzung – Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße - Wölpinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flst. 41/11, 41/12, 34/27 und 43/6,

im Osten: ausgehend von der südlichen Grenze des Flst. 43/6 das Flst. 48/3 (Fürst-Wolrad-Straße) in Verlängerung der westlichen Grenze des Flst. 39/3 querend und weiter durch die westliche Grenze des Flst. 39/3,

im Süden: durch die nördliche und westliche Grenze des Flst. 42/11, weiter durch die nördliche Grenze des Flst. 30/13, dann ausgehend von dem westlichen Grenzpunkt des Flst. 38/5 das Flst. 30/13 querend auf die östliche Grenze des Flst. 30/12 zulaufend,

im Westen: durch die östliche Grenze des Flst. 30/12 und weiter in Verlängerung dieser Grenze des Flst. 48/3 (Fürst-Wolrad-Straße) querend bis auf die südliche Grenze des Flst. 41/11 zulaufend.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zugeordnet. Der Siedlungsabschnitt Wölpinghausen wird als im Zusammenhang bebaut definiert.

§ 3 Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird auf 1 Vollgeschoss begrenzt.

§ 4 Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den befestigten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten und mittels Mulden, Rigolen, Zisternen oder ähnlichem zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist das auf den bisher unbebauten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser durch geeignete sonstige oder bauliche Maßnahmen zurückzuhalten, sodass nur die natürliche Abfluss-Spende an die nächste Vorflut abgegeben wird. Als Bemessungsregel sind 5 l/s*ha bei einem 10-jährlichen Regenereignis zu berücksichtigen.

§ 5 Durchgrünungsmaßnahmen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- (1) Innerhalb der mit einem (a) gekennzeichneten und festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste (Hinweis Nr. 8). Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, frei wachsendes Gehölz entwickeln kann.

- (2) Innerhalb der mit einem (b) gekennzeichneten und festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte, im Naturraum heimische Obstbaum-Hochstämme in Reihen zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzabstände haben ca. 10 m zwischen den Reihen und ca. 10 m zwischen den Bäumen zu betragen. Die Baumreihen sind versetzt auf Lücke zu pflanzen. Von der südlichen Grenze der Fläche ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste (Hinweis Nr. 9).

Die Fläche ist zudem extensiv zu nutzen. Sie ist hierzu mit Regiosaatgut aus den Ursprungsgebieten 6 (Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) oder Ursprungsgebiet 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) anzusäen. Die Fläche ist durch zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdfensters vom 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfang/Mitte August) zu bewirtschaften. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd erfolgen keine mechanischen Pflegearbeiten (Schleppen, Striegeln etc.).

- (3) Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen, mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten, durch standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu ergänzen und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste (Hinweis 8). Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, frei wachsendes Gehölz entwickeln kann.
- (4) Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen und spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertig zu stellen.

Hinweise

1. Baudenkmalpflege

In der unmittelbaren Umgebung des Satzungsgebietes befindet sich das Kriegerdenkmal (Meeresblickstraße 2), das als Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen ist.

Gemäß § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert, oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

2. Archäologische Denkmalpflege

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Vorsorgender Immissionsschutz

- a. An den der Fürst-Wolrad-Straße zugewandten Gebäudeseiten sollten Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, wie. z.B. Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern, nur mit einem Gesamt-Schalldämmmaß von mindestens $R'w = 45$ dB realisiert werden.
- b. Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 (z.B. Kinderzimmer und Schlafräume) sollten schallgedämmte Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster, die an der straßenzugewandten Seite (L 445) angeordnet werden, entsprechenden Einfügungs-Dämpfungsmaß) oder äquivalente Maßnahmen (z.B. Innenbelüftung) vorgesehen werden (vgl. DIN 1946).
- c. Schützenswerte Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Loggien und Balkone) sollten nur auf der von der Geräuschquelle (Straße) abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des Hauses zugelassen werden. Alternativ können sie dort vorgesehen werden, sofern sie durch eine geeignete Abschirmmaßnahme (z.B. Wand oder Nebengebäude) oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen) geschützt werden.

4. Baugrund

- a. Im Untergrund des Planungsgebietes können lösliche Gesteine in einer Tiefe anstehen in der lokal durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstrzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bekannt.
- b. Da es im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.
- c. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.
- d. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
- e. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäufted Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

5. Militärische Luftfahrt

- a. Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr (Bauschutzbereich gem. § 12 (3) Ziffer 2 2 LuftVG des militärischen Flugplatzes Wunstorf) berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.
- b. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind der Bundeswehr in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.
- c. Kraneinsatz:
Durch die Planung wird der Bauschutzbereich gem. § 12 (3) Ziffer 2 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Wunstorf berührt.
Sollte für die Errichtung der Gebäude / Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde dringend erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes
- Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
- Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr
 Abteilung Referat 1 d
 Luftwaffenkaserne Wahn
 Postfach 90 61 10 / 529
 51127 Köln
LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org

- d. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.

6. Maßnahmen für den Artenschutz

- a. Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- b. Im Baufeld sind ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (Fachmann für Fledermäuse). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- c. Gleiches gilt für die Veränderung und Entfernung von baulichen Anlagen.

7. Ausführungsplanung

Für bauausführende Firmen besteht eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht gegenüber vorhandener Leitungstrassen.

8. Artenliste für standortheimische und -gerechte Baumpflanzungen

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

Großkronige Laubbäume

| | |
|---|--------------|
| <i>Acer platanoides</i> | Spitzahorn |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Bergahorn |
| <i>Betula pendula</i> | Birke |
| <i>Fagus sylvatica</i> | Rotbuche |
| <i>Quercus petraea</i> | Traubeneiche |
| <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommerlinde |
| <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde |
| <i>Ulmus laevis</i> | Flatterulme |
| <i>Fagus sylvatica</i> var. <i>Suentelensis</i> | Süntel-Buche |

Mittel- bis kleinkronige Laubbäume

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| <i>Betula pendula</i> | Sandbirke |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Zweigriffeliger Weißdorn |
| <i>Populus tremula</i> | Zitterpappel |
| <i>Prunus padus</i> | Traubenkirsche |
| <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| <i>Salix alba</i> | Silberweide |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |
| <i>Sorbus torminalis</i> | Elsbeere |

9. Artenliste für typische und bewährte Obstgehölze

Äpfel

Alkmene
Augustapfel
Boskoop
Celler Dickstiel
Gravensteiner
Berlepsch
Ingrid Marie
Jacob Lebel
Ontario
Uelzener Rambour
Krügers Dickstiel
Danziger Kantapfel
Kaiser Wilhelm
Baumanns Renette
Goldparmäne
Kasseler Renette
Adersleber Calvill
Finkenwerder Herbstprinz
Halberstädter Jungfernapfel
Schöner von Nordhausen
Biesterfeld Renette
Schwöbersche Renette
Sulinger Grünling
Bremer Doorapfel

Birnen

Bosc's Flaschenbirne
Clapps Liebling
Gellerts Butterbirne
Gräfin v. Paris
Gute Graue
Gute Luise
Köstliche von Charneux
Pastorenbirne
Rote Dechantsbirne

Pflaumen, Renecloden, Mirabellen

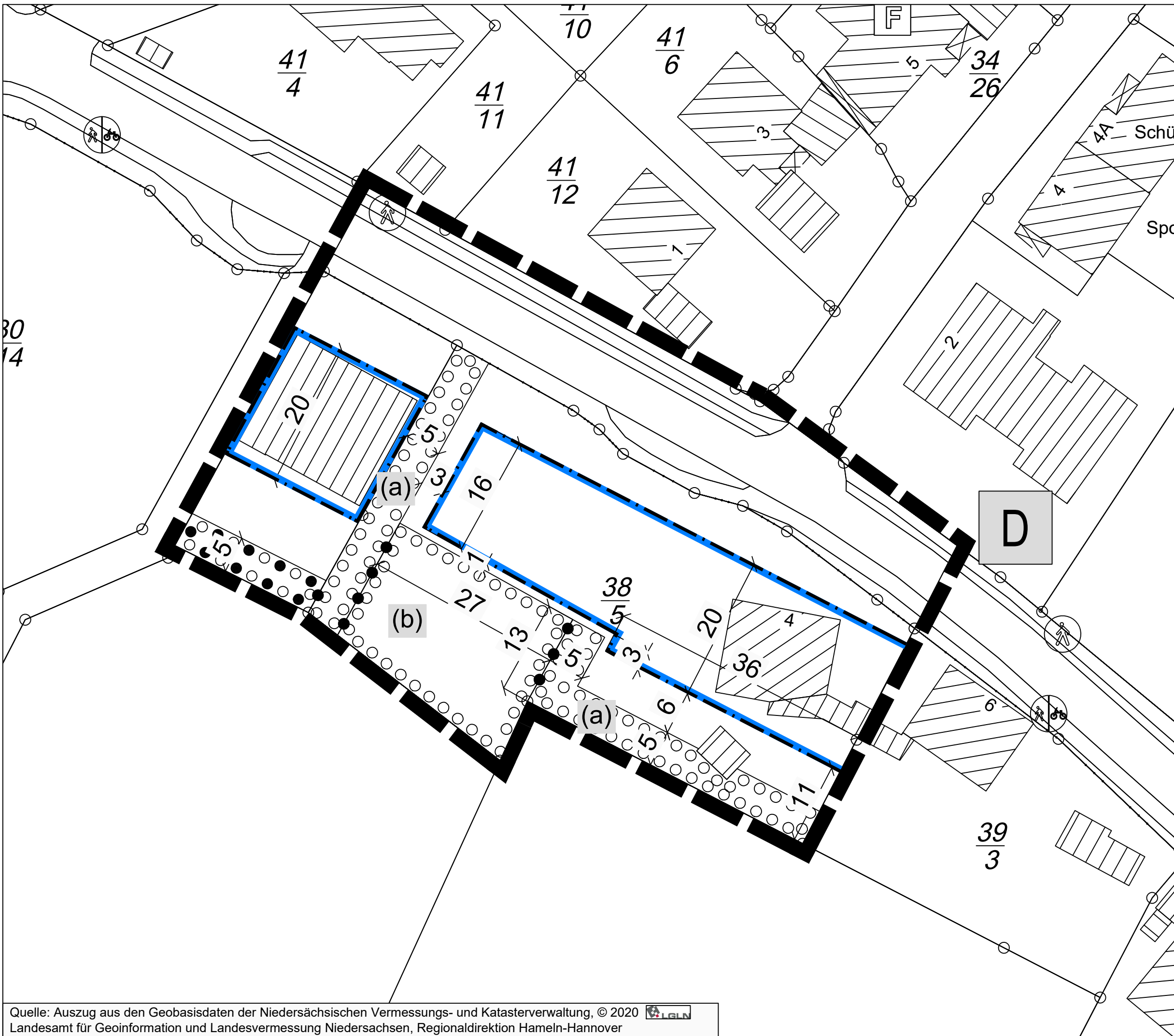
Frühzwetsche
Hauszwetsche
Nancy Mirabelle
Ontariopflaume
Oullins Reneclode
Wangenheimer

Kirschen



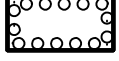

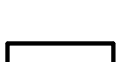

Dolleseppler
Schneiders späte Knorpelkirsche
Schattenmorelle

Walnuss


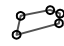
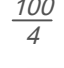
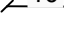

Diverse Sorten



Planzeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
-  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
-  Kennzeichnung von Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Nachrichtliche Darstellung - außerhalb des Plangebietes gem. § 9 (6) BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-  Gebäude
-  Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
-  Flurstücksnummer
-  Bemaßung
-  Fußweg

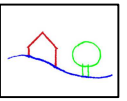
Maßstab 1 : 500



Ergänzungssatzung
 – Bereich Südlich Fürst-Wolrad-Straße –
 Wölpinghausen –
 (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Kartengrundlage: ALK (2020)
 Herausgeber: LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Planungsbüro REINOLD
 Raumplanung und Städtebau (IfR)
 31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
 Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Aufstellung der Ergänzungssatzung – Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wölpinghausen, den __.__.____

.....
Gemeindedirektor

Planverfasser

Der Entwurf der Ergänzungssatzung – Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) mit der Begründung wurde ausgearbeitet vom

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
3137 Rinteln – Seetorstraße 1a
Telefon 05751/9646744 Telefax 05751/ 9646745

Rinteln, den __.__.____

.....
Planverfasser

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000
Gemarkung , Flur
Stand: 2020

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am _____. dem Entwurf der Ergänzungssatzung – Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung – Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) mit der Begründung hat vom _____. bis zum _____. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Einsichtnahme bereitgestellt..

Wölpinghausen, den _____.

.....
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat die Ergänzungssatzung – Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____. als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Wölpinghausen, den _____.

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die Ergänzungssatzung – Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) ist am im Amtsblatt Nr. des Landkreis Schaumburg bekannt gemacht worden und damit am rechtsverbindlich geworden.

Wölpinghausen, den _____.

.....
Gemeindedirektor

**Verletzung von Vorschriften,
Mängel der Abwägung**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Ergänzungssatzung – Bereich südlich der Fürst-Wolrad-Straße – Wölpinghausen – (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) sind die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wölpinghausen, den __.__._____

.....
Gemeindedirektor

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Stadt übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Wölpinghausen, den __.__._____

..... (Siegel)
Gemeindedirektor